



Satzung

der Stadt Stutensee über die Festsetzung von Benutzungsgel- bühren für die Mehrzweckhalle und die Dreschhalle im Stadtteil Staffort

geändert durch Änderungssatzung vom 22.10.2001

Rechtskräftig seit 01.01.2002

In der Fassung vom 28.03.2011

Rechtskräftig seit 01.01.2011



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 28.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der Dreschhalle und bei außersportlichen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle im Stadtteil Staffort, werden Benutzungsgebühren und Kostenersätze nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen:

1. Dreschhalle Staffort
 - 1.1 Veranstaltungen je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung) 10,00 €
 - 1.2 Die Aufwendungen für den Strombedarf, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren, werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet und erhoben.
2. Mehrzweckhalle im Stadtteil Staffort, ohne Küche, Wirtschafts- und Schankraum (diese Regelung gilt nur für außersportliche Veranstaltungen).
 - 2.1 Vereinsinterne geschlossene Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung) 30,00 €
 - 2.2 Vereinsinterne geschlossene Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung) 45,00 €
 - 2.3 Öffentliche Veranstaltungen aller Art mit Wirtschaftsbetrieb je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung) 65,00 €
 - 2.4 Die Aufwendungen für den Strombedarf, Beheizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren sowie für die Müllabfuhr werden pauschal abgegolten. 25,00 €
3. Küche, Wirtschafts- und Schankraum der Mehrzweckhalle im Stadtteil Staffort (diese Regelung gilt nur für außersportliche Veranstaltungen).
 - 3.1 Wird die Küche, der Wirtschafts- und Schankraum neben oder ohne Mehrzweckhalle in Anspruch genommen, betragen die Benutzungsgebühren je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung) 15,00 €
Bei privater Nutzung wird ein Zuschlag von 200 % erhoben, somit 45,00 €



3.2 Die Aufwendungen für den Strombezug, Beheizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren sowie für die Müllabfuhr sind in den vorgenannten Gebühren enthalten und damit abgegolten.

§ 3 Sonstige Nebenkosten

Sind bei Ausstellungen von Tieren die Hallen oder Nebenräume aus gesundheitlichen Gründen zu desinfizieren, hat der Veranstalter hierbei anfallende Kosten in voller Höhe der Stadt zu erstatten.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit und Einzug

Die Benutzungsgebühren und Kostenersätze werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig. Sie sind spätestens vierzehn Tage nach Anforderung kostenfrei an die Stadtkasse Stutensee zu bezahlen.

Die Stadt Stutensee kann vor Überlassung der Hallen oder Nebenräume auf die satzungsmäßig festgesetzten Benutzungsgebühren und Kostenersätze Vorauszahlungen erheben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung von Benutzungsgebühren für die Veranstaltungshalle im Ortsteil Spöck und die Mehrzweckhalle im Ortsteil Staffort vom 01.01.2002 außer Kraft.

Stutensee, den 28.03.2011

- Demal -
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde geändert durch Änderungssatzung vom 22.10.2001 und durch Neufassung vom 28.03.2011. Sie ist rechtskräftig seit 01.01.2011.

**Hinweis:**

Satzungen die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt und der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt in Übereinstimmung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2011.

Stutensee, den

- Demal –
Oberbürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stutensee am .

In Kraft getreten am 01.01.2011

- Demal –
Oberbürgermeister